

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde
Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.05.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Kummerfeld betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Einrichtung ist es, die notwendigen familienbegleitenden Hilfen zur persönlichen und sozialen Entwicklung und Erziehung des Kindes zu leisten. Sie nimmt dabei neben den Erziehungsberechtigten einen eigenen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wahr. Sie will die Anknüpfung sozialer und persönlicher Kontakte der Kinder ermöglichen, bevor anschließend verschiedene Schulen besucht werden. Grundlage ist die ausgearbeitete schriftlich erlassene Konzeption der Kindertagesstätte.
- (3) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Regelgruppe mit 4,5 Stunden täglich.
 - Kindergartenkinder und Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Regelgruppe mit 4,5 Stunden täglich.
 - Krippen- und Kindergartenkinder mit Bedarf an Früh-, Mittags- und Spätbetreuung im Rahmen einer Familiengruppe.
 - Frühförderung und Integrationsmaßnahmen werden nach Anerkennung durch den Kreis Segeberg in der Einrichtung geleistet.

§ 2
Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Hierzu ist u.a. der Anmeldevordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Einrichtung einzureichen. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Groß Kummerfeld gemeldet sind. Sind freie Plätze vorhanden, können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden. Der zugeteilte Platz in der Kindertagesstätte bleibt bis zum Beginn der Schulpflicht gewährleistet.
- (3) Anträge auf Aufnahme sind von den Erziehungsberechtigten der Kinder gemäß Anmeldevorschriften in der Kindertagesstätte einzureichen. Die Anmeldefrist für das Kindertagesstättenjahr ist der 01. Mai eines jeden Jahres. Änderungen der Betreuungszeiten können zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres mit einer Monatsfrist erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der sozialen Dringlichkeit in Abstimmung mit dem

Beirat. In Einzelfällen kann sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehalten. Hierüber wird ein Beschluss erteilt.

- (5) Die Mitwirkung der Eltern nach §§ 17, 18 KiTaG erfolgt durch gewählte Elternvertreter.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss von Kindern

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder zum 01.02. und / oder zum 01.08. mit einer Monatsfrist abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Kindertagesstätte zu erfolgen. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Monatsfrist zum Monatsende kündigen.
- (2) Für die Kinder, die im betreffenden Jahr in die Grundschule eintreten, endet der Besuch der Kindertagesstätte grundsätzlich mit dem Beginn der Sommerferien der Kindertagesstätte.
- (3) Kinder, die länger als einen Monat unentschuldigt fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren den ihnen eingeräumten Platz in der Kindertagesstätte.
- (4) Die Gruppenleitung kann in Abstimmung mit dem Beirat Kinder von dem Besuch der Einrichtung ausschließen, die die Arbeit der Kindertagesstätte über die Gebühr erschweren oder die wiederholt nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- (5) Sorgerechtsänderungen sind unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von **Montag bis Freitag** einer jeden Woche - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage - in der Zeit von **7.00 Uhr bis 15.00 Uhr** geöffnet. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder.
- (2) Aus besonderen Gründen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Über die Schließung sind die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich zu unterrichten.
- (3) Die Ferienzeiten und die damit verbundenen Schließungszeiten der Kindertagesstätte werden jeweils bis zu, 01. Dezember für das folgende Jahr vom Beirat der Kindertagesstätte festgelegt und bekannt gegeben.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Früh-, Mittags- und Spätbetreuung gegen eine entsprechende Kistenbeteiligung in Anspruch zu nehmen.
- (5) In der Kernzeit von 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr ist das Bringen und Abholen der Kinder grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5 Aufsicht

Die Kinder unterstehen während der Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg sind die Erziehungsberechtigten. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchem Personenkreis das Kind abgeholt werden darf.

§ 6 Haftung

- (1) Gegen Unfallschäden sind die Kinder beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein versichert.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals, Handschuhe, usw. sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für die Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

§ 7 Gesundheitsvorschriften

- (1) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Einrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach § 8 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615), verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Meldung nachweislich bereits durch einen anderen der in § 8 IfSG genannten Personen erfolgt ist.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, so darf es die Kindertagesstätte während der Ansteckungsgefahr nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Gruppenleiterin der Einrichtung von der Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine meldepflichtige ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt.

§ 8 Verpflegung

- (1) Für Kinder die über 12.00 Uhr hinaus in der Kindertagesstätte betreut werden, ist die Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagessen verpflichtend.
- (2) Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird je Kind unter Berücksichtigung der Zeit des täglichen Besuches der Kindertagesstätte gemäß Anmeldung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen beträgt je Kind monatlich:
 - a. Für den Besuch von Krippenkindern (1. Bis 3. Lebensjahr) 250,00 Euro
 - b. Für den Besuch des Kindergartens 150,00 Euro
(Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)Für die Inanspruchnahme der Früh-, Mittags- und Spätbetreuung (täglich von 7.00 - 7.30 Uhr, 12.00 - 13.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr) wird eine monatliche zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt
 - a. bei Krippenkindern für die Frühbetreuung 19,50 Euro
 - b. bei Krippenkindern für die Mittagsbetreuung 39,00 Euro
 - c. bei Krippenkindern für die Spätbetreuung 78,00 Euro
 - d. bei Kindergartenkindern für die Frühbetreuung 13,50 Euro
 - e. bei Kindergartenkindern für die Mittagsbetreuung 27,00 Euro
 - f. bei Kindergartenkindern für die Spätbetreuung 54,00 Euro
- (4) Für die Mittagsverpflegung ist eine monatliche Pauschale in Höhe von 53,00 Euro je Kind zu entrichten.
- (5) Das Kindertagesstättenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien eines jeden Jahres. Wird ein Kind im Laufe des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu zahlen.
- (6) Bei Abwesenheit eines Kindes durch Krankheit oder aus sonstigen persönlichen Gründen im Laufe eines Monats ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des betreffenden Monats weiter zu zahlen. Eine Erstattung erfolgt nicht. Nach Ablauf eines Monats seit dem ersten Tag der Abwesenheit kann der Platz durch ein anderes Kind besetzt werden, es sei denn, die Benutzungsgebühr wird von den Erziehungsberechtigten weiter gezahlt.
- (7) Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Gebührenpflicht in der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht, sofern eine Abmeldung nach § 3 (1) erfolgt ist.

§ 11

Gebührenpflichtiger/Gebührenbescheid

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein Bescheid erstellt. Entsprechend wird bei Änderungen verfahren.

§ 12

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldung innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung – auf eines der Konten der Amtskasse Boostedt-Rickling zu überweisen.

Konten der Amtskasse Boostedt-Rickling

Sparkasse Südholstein	IBAN: DE12 2305 1030 0000 7032 22, BIC: NOLADE21SHO
VR Bank eG Neumünster	IBAN: DE58 2129 0016 0080 0391 20, BIC: GENODEF1NMS
Postbank Hamburg	IBAN: DE48 2001 0020 0006 5032 04, BIC: PBNKDEFF

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Boostedt-Rickling und die Gemeinde Groß Kummerfeld dürfen unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlichen Daten erheben und weiterverarbeiten. Die Betroffenen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Gebührenermäßigung) §§61 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 BGBl. S. 1663, §§ 9 und 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 11.01.2012 GVOBl. 2000, S. 169.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr vom 15. Mai 2013 außer Kraft.

Groß Kummerfeld, den 31.05.2018

(L.S.)

-Bürgermeister-